

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 7 und 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2023 2,88 %

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 31.03.2023

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 31.03.2023 im Internet unter www.timmendorfer-strand.org bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 45, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 31.03.2023

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)